

Satzung des Stylestep e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Stylestep e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Breitengüßbach (Bayern).
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen und die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung von Turniertänzern, das Angebot von dauerhaftem Tanztraining, von themenbezogenen Workshops und vereinsinternen Übungsabenden.
- (3) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- (4) Aufgaben des Vereins sind die Wahrung des ideellen Charakter des Tanzsports, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb bei Tanzturnieren nach den in der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) festgelegten sportlichen Regeln, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere in den Tänzen Salsa, Bachata, Kizomba, Merengue, Cumbia sowie weiteren Tänzen der lateinamerikanischen Tanzkultur, den Standard- und Lateintänzen sowie Discofox und Linedance.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (6) Der Verein strebt eine Mitgliedschaft beim Deutschen Tanzsportverband e.V.

(DTV) und seinen untergeordneten Verbänden an. Für die Teilnahme an Tanzturnieren strebt der Verein eine Mitgliedschaft im TAF GERMANY e.V. und Deutsches Amateur Turnieramt (DAT) an.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck ist einer Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) zuzuordnen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Staates, des Landes, des Bezirks, der Stadt, der Sportverbände und anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Zuwendungen an Mitglieder bei Ausscheiden oder Auflösung leisten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) begünstigt werden.

(3) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB, soweit diese durch Beschluss des Vorstandes oder im Rahmen des genehmigten Vereinsbudgets veranlasst wurden.

(4) Der Aufwendungsersatz kann nur erfolgen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

(5) Aufwendungsersatzansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Aufwandes geltend gemacht werden.

(6) Trainer und Co-Trainer können durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die dauerhaft konkrete Aufgaben im Verein übernehmen (z. B. Übungsleitung, Co-Trainer, Mitgliederwerbung). Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Passive Mitglieder übernehmen keine festen Aufgaben im Verein. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) Passive Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu aktiven Mitgliedern berufen werden, wenn sie dauerhaft Verantwortung übernehmen möchten. Die Berufung zum aktiven Mitglied erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes. Ein Wechsel zurück in den passiven Status ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und jederzeit möglich. Ein Wechsel zum passiven Mitglied kann auch durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wenn das Mitglied nachweislich keine konkreten Aufgaben im Verein mehr wahrnimmt.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.

(2) Die Mitglieder – unabhängig davon, ob sie den Status „aktiv“ oder „passiv“ innehaben – entscheiden selbst über die Höhe ihres Beitrages. Sie können wählen zwischen:

- einem Standardbeitrag von 10 € pro Jahr oder
- einem freiwillig erhöhten Förderbeitrag von 50 € pro Jahr.

(3) Die Wahl des Beitrages hat keinen Einfluss auf den Status (aktiv/passiv) oder die Stimmberechtigung des Mitglieds.

(4) Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Für themenbezogene Workshops können individuelle Beiträge erhoben werden.

§ 7 Sparten und Spartenbeiträge

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gliedert sich der Verein in die Sparten Salsa, Bachata, Kizomba und Übungsabend.
- (2) Mitglieder können freiwillig einer oder mehreren Sparten beitreten. Mitglieder der Sparte Salsa, Bachata oder Kizomba werden beitragsfrei Mitglied der Sparte Übungsabend.
- (3) Für die Teilnahme an den Aktivitäten einer Sparte wird ein monatlicher Spartenbeitrag erhoben. Die Spartenbeiträge sind zweckgebunden und dienen ausschließlich der Deckung der durch die jeweilige Sparte entstehenden Kosten, insbesondere für Raumnutzung, Organisation und Aufwandsentschädigungen.
- (4) Die Höhe der Spartenbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Ein Anspruch auf die Durchführung bestimmter Trainings- oder Unterrichtsleistungen besteht nicht. Ausfallzeiten des Mitglieds können leider nicht erstattet oder nachgeholt werden. Der Verein erbringt keine gewerblichen Tanzschulleistungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem Doppelvorstand (sog. Doppelspitze). Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren

gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 200,00 Euro die Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (z. B. per E-Mail) eingeladen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuell) oder als Kombination (hybrid) durchgeführt wird. Der Vorstand stellt sicher, dass die Stimmabgabe eindeutig zuordenbar ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr obliegen insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens 7 aktive Vereinsmitglieder erschienen sind.

Stimmberechtigt sind ausschließlich die aktiven Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Passiven Mitgliedern steht ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht zu.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Die Bestimmung der Körperschaft erfolgt mit Mitgliederversammlungsbeschluss.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mitgliedsnummer, Eintritts- und Austrittsdatum, Mitgliedsbeiträge sowie den Mitgliedsstatus (aktiv/passiv).

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – Mitgliedschaft) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Vereins an einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation).

(3) Die personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(4) Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten der Mitglieder vor Verlust, Zerstörung, Zugriff,

Veränderung oder Verbreitung durch unbefugte Personen zu schützen.

(5) Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen können Foto- und Videoaufnahmen der Mitglieder angefertigt werden. Die Verarbeitung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Vereinsaktivitäten (z. B. auf der Vereinswebseite, in sozialen Medien oder in Presseveröffentlichungen). Mitglieder haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Bild- und Videoaufnahmen jederzeit für die Zukunft zu widersprechen.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Zudem besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO.

(7) Weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ansprechpartnern und Beschwerderechten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, können in einer gesonderten Datenschutzordnung oder Datenschutzerklärung des Vereins geregelt werden.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein oder zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

(4) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher oder mündlicher Bericht vorzulegen.

(5) Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am **21.02.2026** in Breitengüßbach beschlossen.

Breitengüßbach 21.02.2026

(Ort, Datum)

Klausur Begauer A. Farnes
Sabine Wahnert
J. Be. A. Farnes

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)